

Gegenüberstellung der seitherigen Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen mit der zukünftigen Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und der Gebührensatzung zur Benutzung der städtischen Ferienbetreuung "aus einer Hand"

Seitherige Gebührensatzung	Neu Gebührensatzung zur Satzung über die Gebühren von Kindertageseinrichtungen	Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung aus einer Hand
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühren gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benutzungsgebühr b) Verpflegungsentgelt c) Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Horten und betreuenden Grundschulen d) Gebühr für Zukauf von Ferienbetreuung in den betreuenden Grundschulen und Horten. <p>(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.</p> <p>(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.</p> <p>(4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten, Horten und betreuenden Grundschulen wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühren gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benutzungsgebühr b) Verpflegungsentgelt c) Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, Kindertagesstätten, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern <p>(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.</p> <p>(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.</p> <p>(4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

<p>(5) Die Gebühr für den Zukauf von Ferienbetreuung wird für Zeiten erhoben, in denen die Kinder der betreuenden Grundschulen und Horte, sowie Kinder berufstätiger Eltern der Grundschulen während eines Teils der Ferienzeiten betreut werden.</p> <p>6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung wie folgt:</p> <p>Grundmodell a) gebührenfrei Grundmodell b) 27,00 € monatlich Grundmodell c) 90,00 € monatlich</p> <p>Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.</p> <p>Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.</p> <p>Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c dieser Satzung.</p>	<p>(5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung wie folgt:</p> <p>Grundmodell a) gebührenfrei Grundmodell b) 27,00 € monatlich Grundmodell c) 90,00 € monatlich</p> <p>Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.</p> <p>Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.</p> <p>Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c dieser Satzung.</p>	
<p>§2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:</p>	<p>§2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:</p>	<p>§2 Benutzungsgebühren</p>

<p>A Kindertagesstätten</p> <p>Grundmodell a 105,00 € Grundmodell b 147,00 € Grundmodell c 210,00 €</p> <p>A 1 Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</p> <p>Grundmodell a 244,00 € Grundmodell b 341,00 € Grundmodell c 488,00 €</p> <p>B Betreuende Grundschule Weiterstadt</p> <p>Grundmodell d 21,60 € Grundmodell e (weggefallen) Grundmodell f 32,00 € Grundmodell g 76,00 €</p> <p>C Horte Gräfenhausen</p> <p>Grundmodell h (weggefallen) Grundmodell i 54,00 €</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:</p> <p>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre 48,80 € Kindertagesstätten 21,00 € Betreuende Grundschulen/ Horte 21,60 €</p>	<p>A Kindertagesstätten</p> <p>Grundmodell a 105,00 € Grundmodell b 147,00 € Grundmodell c 210,00 €</p> <p>A1 Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</p> <p>Grundmodell a 244,00 € Grundmodell b 341,00 € Grundmodell c 488,00 €</p> <p>B Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern</p> <p>Grundmodell d 21,60 € Grundmodell e 32,00 € Grundmodell f 76,00 €</p> <p>An Standorten, an denen die Grundschulen eine Betreuung bis 14.30 Uhr gewährleisten:</p> <p>Grundmodell g 54,00 €</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:</p> <p>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre 48,80 € Kindertagesstätten 21,00 € Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern 21,60 €</p>	
---	---	--

<p>Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.</p> <p>Durch das beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ werden sich innerhalb der nächsten Jahre die Betreuungszeiten und damit auch Gebühren sukzessive in relativ kurzen Abständen (Schuljahr/Schulhalbjahr) und an den einzelnen Grundschulen unterschiedlich, verändern. Deshalb wird der Magistrat ermächtigt, auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze, diese Änderungen jeweils festzulegen. Sie sind ortsüblich zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:</p> <table border="0"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten, Betreuende Grundschulen und Horte</td> <td style="text-align: right;">2,00 €</td> </tr> </table> <p>Es werden nur volle Stunden abgerechnet.</p>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €	Kindertagesstätten, Betreuende Grundschulen und Horte	2,00 €	<p>Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.</p> <p>3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:</p> <table border="0"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern</td> <td style="text-align: right;">2,00 €</td> </tr> </table> <p>Es werden nur volle Stunden abgerechnet.</p>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €	Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	2,00 €	
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €									
Kindertagesstätten, Betreuende Grundschulen und Horte	2,00 €									
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €									
Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	2,00 €									

<p>(3a) Die pauschale Gebühr für die Nutzung der Ferienzeiten in der betreuenden Grundschule Weiterstadt und den Horten Gräfenhausen sowie für berufstätige Eltern von Grundschulern in Schneppenhausen, Gräfenhausen und Braunshardt mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf beträgt pro Ferienwoche bei einer täglichen Betreuungszeit von</p> <table border="0"> <tr> <td>8.00 Uhr - 13.30 Uhr</td> <td>25,00 €</td> <td>(5,00 €/Tag)</td> </tr> <tr> <td>8.00 Uhr - 15.00 Uhr</td> <td>40,00 €</td> <td>(8,00 €/Tag)</td> </tr> <tr> <td>8.00 Uhr - 17.00 Uhr</td> <td>55,00 €</td> <td>(11,00 €/Tag)</td> </tr> </table> <p>Ist die Ferienwoche auf Grund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag gemäß 3a um den entsprechenden Tagessatz (in Klammern).</p> <p>Bei Bedarf können in den Ferien für den Zeitraum von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr Betreuungsstunden pauschal wochenweise zum Preis von 5,00 € pro Woche oder einzeln (2,00 €/Tag) zugekauft werden.</p> <p>(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt:</p> <table border="0"> <tr> <td>in Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen</td> <td>zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr</td> </tr> <tr> <td>für Kinder unter 3 Jahren Kindertagesstätten</td> <td>zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr</td> </tr> <tr> <td>in betreuenden Grundschulen und Horten</td> <td>zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr</td> </tr> </table>	8.00 Uhr - 13.30 Uhr	25,00 €	(5,00 €/Tag)	8.00 Uhr - 15.00 Uhr	40,00 €	(8,00 €/Tag)	8.00 Uhr - 17.00 Uhr	55,00 €	(11,00 €/Tag)	in Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr	für Kinder unter 3 Jahren Kindertagesstätten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr	in betreuenden Grundschulen und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr	<p>(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.</p>	<p>(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eine/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kernbetreuungszeit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>inkl. Mittagessen</td> <td>9:00 – 15:00 Uhr</td> <td>50,00 €/Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 1</td> <td>7:00 – 9:00 Uhr</td> <td>10,00 €/Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 2</td> <td>8:00 – 9:00 Uhr</td> <td>5,00 €/Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 3</td> <td>15:00 – 17:00 Uhr</td> <td>10,00 €/Woche</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 4</td> <td>15:00 – 16:00 Uhr</td> <td>5,00 €/Woche</td> </tr> </table> <p>Ist die Ferienwoche aufgrund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag je Tag um 1/5 des entsprechenden Tagessatzes.</p> <p>(2) Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden an der Ferienbetreuung der Stadt teil, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50% ermäßigt.</p>	Kernbetreuungszeit			inkl. Mittagessen	9:00 – 15:00 Uhr	50,00 €/Woche	Zukaufmodul 1	7:00 – 9:00 Uhr	10,00 €/Woche	Zukaufmodul 2	8:00 – 9:00 Uhr	5,00 €/Woche	Zukaufmodul 3	15:00 – 17:00 Uhr	10,00 €/Woche	Zukaufmodul 4	15:00 – 16:00 Uhr	5,00 €/Woche
8.00 Uhr - 13.30 Uhr	25,00 €	(5,00 €/Tag)																																	
8.00 Uhr - 15.00 Uhr	40,00 €	(8,00 €/Tag)																																	
8.00 Uhr - 17.00 Uhr	55,00 €	(11,00 €/Tag)																																	
in Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr																																		
für Kinder unter 3 Jahren Kindertagesstätten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr																																		
in betreuenden Grundschulen und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr																																		
Kernbetreuungszeit																																			
inkl. Mittagessen	9:00 – 15:00 Uhr	50,00 €/Woche																																	
Zukaufmodul 1	7:00 – 9:00 Uhr	10,00 €/Woche																																	
Zukaufmodul 2	8:00 – 9:00 Uhr	5,00 €/Woche																																	
Zukaufmodul 3	15:00 – 17:00 Uhr	10,00 €/Woche																																	
Zukaufmodul 4	15:00 – 16:00 Uhr	5,00 €/Woche																																	

<p>Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.</p> <p>(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.</p> <p>(6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.</p> <p>(7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Kreissozialamt Darmstadt-Dieburg zu verweisen.</p> <p>(8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.</p>	<p>Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.</p> <p>(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.</p> <p>(6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.</p> <p>(7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Kreissozialamt Darmstadt-Dieburg zu verweisen.</p> <p>(8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.</p>	<p>Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Gebühr befreit.</p> <p>Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.</p> <p>(3) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Kreissozialamt Darmstadt-Dieburg zu verweisen.</p> <p>(4) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühren bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verpflegungsentgelt</p> <p>Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der KiTa 3,50 € und in der Krippe 3,00 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der KiTa 65,00 € und in der Krippe 55,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verpflegungsentgelt</p> <p>Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der KiTa 3,50 € und in der Krippe 3,00 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der KiTa 65,00 € und in der Krippe 55,00 €.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenabwicklung</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zah-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenabwicklung</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zah-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenabwicklung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Gebühr zu entrichten.</p>

<p>len, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.</p> <p>(3) Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzelesen werden jeweils am Ende eines Monats fällig und sind an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.</p> <p>Die Gebühr für die Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 3a dieser Satzung wird bei der Anmeldung des Kindes fällig und ist vor Beginn der Ferien zu zahlen. Ist bis zu Beginn der Ferienmaßnahme keine Gebühr gezahlt worden oder liegt kein Nachweis über den Bedarf vor, kann das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen.</p> <p>(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden und/oder Ferienbetreuung entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.</p> <p>Angemeldete Essen, Zukaufstunden und Ferienbetreuungsgebühren müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem</p>	<p>len, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.</p> <p>(3) Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzelesen werden jeweils am Ende eines Monats fällig und sind an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.</p> <p>(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.</p> <p>Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme</p>	<p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht bei der schriftlichen Anmeldung und ist somit vor Beginn der Ferienbetreuung zu entrichten.</p> <p>Angemeldete Ferienbetreuungsgebühren müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme</p>
--	---	--

<p>glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen weiterzuzahlen.</p> <p>(6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.</p> <p>(7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.</p>	<p>der bestellten Leistung belegt werden kann.</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen weiterzuzahlen.</p> <p>(6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.</p> <p>(7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.</p>	<p>der bestellten Leistung belegt werden kann.</p> <p>(3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabeordnung.</p>
<p>§ 5 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt über die Sozialverwaltung der Stadt gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beantragt werden. Wenn die Belastungen durch die Gebühren für die Familien und Alleinerziehenden nicht zumutbar sind, können diese teilweise oder ganz durch das Kreisjugendamt übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die erweiterte Einkommensgrenze des § 76 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.</p>	<p>§ 5 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt über die Sozialverwaltung der Stadt gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beantragt werden. Wenn die Belastungen durch die Gebühren für die Familien und Alleinerziehenden nicht zumutbar sind, können diese teilweise oder ganz durch das Kreisjugendamt übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die erweiterte Einkommensgrenze des § 76 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.</p>	<p>§ 4 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt über die Sozialverwaltung der Stadt gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beantragt werden. Wenn die Belastungen durch die Gebühren für die Familien und Alleinerziehenden nicht zumutbar sind, können diese teilweise oder ganz durch das Kreisjugendamt übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die erweiterte Einkommensgrenze des § 76 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.</p>
<p>§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.</p>	<p>§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.</p>	<p>§5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.</p>
	<p>§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.</p>	<p>§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.</p>

Stand 12/14